

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Zobunengasse 53.

Sprechstunden der Redaction:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.

Die für die Abgabe eingetragene Nummer hat die  
Redaction nicht verändert.

Annahme der für die nachfolgende  
Nummer bestimmten Inserate an  
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen früh bis 10 Uhr.

In den Filialen für Auf-Annahme:  
Cotta'sches Universitätsbuchh. 22,  
Königsplatz, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1/2 3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,950.

Abonnementpreis viertel. 4/1, Mk.,  
incl. Einrückung 5 Mk.,  
nach die Post bezogen 5 Mk.  
Zur Ausgabe Nummer 25 Mk.  
Belegpreis 10 Mk.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postförderung 20 Mk.  
mit Postförderung 45 Mk.

Inserate 6spaltige Zeilen 20 Mk.  
Grosche Zeilen laut unserem Preis-  
verzeichnis.  
Tabelle für die nach diesem Tarif.

Reclamen unter den Redactionschriften  
die Spalte 60 Mk.  
Inserate sind nicht an die Expedition zu  
senden. — Rabatte werden nicht gegeben.  
Belohnung prozentual oder durch Post-  
nachnahme.

No 205.

Sonntag den 24. Juli 1881.

75. Jahrgang.

### Ämtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

die staatliche Einkommensteuer betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. März vorigen  
Jahres und der Ausführungsverordnung dazu von demselben  
Jahre ist der zweite Termin der diesjährigen Staatseinkommen-  
steuer  
am 13. Juli dieses Jahres  
zu einem Dritttheile des Gesamtbetrages fällig.  
Die hierzu Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert,  
ihre Steuerbeiträge ungehindert und spätestens binnen drei  
Wochen, von dem Termin ab gerechnet, an unsere Stadt-  
Steuereinnahme, Markt 51, 2. Stock, bei Vermeidung der  
nach Ablauf dieser Frist gegen die Steuern eintretenden  
gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.  
Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Rath.

#### Bekanntmachung.

die Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer  
betr.

Mit dem  
am 13. Juli dieses Jahres  
fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist  
zu Folge ergänzender Verordnung des königlichen Finanz-  
ministeriums vom 1. vorigen Monats befristet die Zahlung des  
Aufwandes der hiesigen Handels- und Gewerbekammer von  
den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Beitrag  
für die Handelskammer nach Höhe von  
Vier Pfennigen  
und  
für die Gewerbekammer nach Höhe von  
Drei Pfennigen  
auf jede Mark desjenigen Steuerbetrages, welcher nach der im  
Einkommensteuergesetz enthaltenen Scala auf das in Spalte 4  
des Einkommensteuerzettels eingetragene Einkommen der Ver-  
tragspflichtigen entfällt, zu erheben.  
Diese Bekannmachung gilt als legale Benachrichtigung  
der Vertragspflichtigen.  
Den beteiligten Steuerpflichtigen wird bei Ausführung der  
Einkommensteuer an der Einnahmestelle Bestätigung über den  
entfallenden Betrag gemacht werden, es ist ihnen jedoch nicht  
unbenommen, gebührenden Betrag von dem heute ab an Ein-  
nahmestelle bekannt machen zu lassen.  
Der Betrag ist binnen drei Wochen, von dem Ter-  
mine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, bei  
Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Maßnahmen,  
abzuführen.  
Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Rath.

#### Bekanntmachung.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen  
Kirchen der Gegend ist für das laufende Jahr eine Paredial-  
anlage nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1879 in  
Höhe von  
Zwanzig Pfennigen von jeder Mark des normal-  
mäßigen Einkommensteuerbetrages  
am 13. Juli dieses Jahres  
zu erheben.  
Die hierzu beitragspflichtigen katholischen Glaubensgenossen  
werden ersucht, ihre Zahlungspflicht bei unserer  
Stadt-Steuereinnahme, Markt 51, binnen drei Wochen,  
von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, widrigenfalls  
nach Ablauf dieser Frist gegen die Katholiken das vorgeschriebene  
Betriebsverfahren eingeleitet ist.  
Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Rath.

#### Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Verhandlungen des Herrn Windthorst  
im Reuen Schützenhaus wird der dem Hofschale dertin  
gehörende Hofweg auf der Straße von dem Stage über die  
Eiser bis an das Neue Schützenhaus an folgenden Tagen,  
nämlich:

Sonntag, den 24. dieses Monats,  
Dienstag, den 26. dieses Monats,  
Freitag, den 29. dieses Monats, und  
Sonntag, den 31. dieses Monats,  
und zwar an jedem dieser Tage während der Nachmittags-  
stunden von 4 bis 8 Uhr für das die obengedachten Ver-  
stellungen nicht betretende Publikum gesperrt.  
Leipzig, den 22. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tränklein. Rath.

#### Bekanntmachung.

Die neuerefindete Stelle des zweiten Diakons an  
der hiesigen Peterskirche soll baldigst besetzt werden.  
Wer diesen Stelle an diese Stelle, welche mit einem  
Gehalte von jährlich 1150 Mark und 600 Mark Wohnung-  
entschädigung verbunden ist, unter Vorlegung der Zeugnisse  
bis zum 6. August 1881, 38. bei uns einzureichen.  
Leipzig, den 19. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Rath.

#### Bekanntmachung.

Am 10. d. d. ist eine kurze gedruckte zweifelhafte Damen-  
schürze mit Quasten und Borten bei einem hiesigen  
Schmiedemästler von einem jungen Weibchen zum Kaufe aus-  
geboten und nachträglich im Felde gelassen worden.  
Wahrscheinlich ist die Dame ein Diebstahlstäter und fordert wir  
den unbekanntem Eigentümer derselben auf, sich ungesäumt an  
unserem Commissariat zu melden.  
Leipzig, am 28. Juli 1881.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Jung, Polizei-Rath. Rath.

#### Bekanntmachung.

Durch unsere Bekanntmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Gasanstalt in Schloß Weis-  
burg soll auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung an den  
Widerrufen, jedoch mit Vorbehalt der Kosten unter den  
Bedingungen, wie folgt:  
Widerrufen hierzu können von heute an in dem mitunterzeichneten  
Landesamt (Weisburg) gegen Entrichtung der Geldsumme in  
Vollhöhe gemeldet werden, und liegen dort auch die näheren Be-  
dingungen zur Ansicht aus.  
Die auszufüllenden und anzuschließenden Wässer sind versiegelt  
und mit entsprechender Aufschrift versehen bis längstens  
Mittwoch den 27. d. Mts. Mittags 12 Uhr  
in dem Landesamt abzugeben und können später eingehende  
Offerten nicht berücksichtigt werden.  
Leipzig, am 23. Juli 1881.  
Kgl. Landesamt und Kgl. Bauverwaltung.  
Rath. Rath.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir  
zu Jedermanns Nachsicht Folgendes:  
1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-  
einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die  
Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu  
treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulative über  
Ausführung von Gasleitungen und Gasbeschaltungs-  
anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle An-  
wendung.  
2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne be-  
sondere Erlaubnis der Direction der Gasanstalt nicht vor-  
genommen werden.  
3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Gasmaterial fassen,  
dürfen nur in Kellern aufgestellt werden, in welchen so viele  
Gasflaschen angebracht sind, daß 5 Liter Gasmaterial für  
einen Abend nicht ausreichen.  
Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht  
verwendet werden.  
4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt  
werden, welche vom Tageslicht erhellt sind und durch Fenster  
oder sonstige Öffnungen gut ventilirt werden können. Oefen  
oder andere Feuerungsanlagen dürfen in der Nähe der  
Apparate nicht bestehen.  
5. Die Füllung der Apparate, das Ablassen des in den-  
selben sich sammelnden Wassers, sowie die Desinfection der in  
der Regel verschlossenen Ventile, welche das Füllgasleitungs-  
Stück abgibt, darf nur von den Herren Wandfeld &  
Jäger, oder deren von ihnen zu beauftragten Beauftragten  
vorgenommen werden.  
6. Das Gasmaterial darf weder in den Räumen oder  
den Gebäuden, in denen die Apparate stehen, aufbewahrt werden,  
noch überhaupt in Verwahrung der Inhaber der Apparate  
sich befinden, ist vielmehr von den die Füllung besorgenden  
Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.  
7. Die besonders im Winter nötige Erneuerung der  
Apparate darf niemals mittelst Flamme geschehen, sondern nur  
durch Erwärmung, um die Apparate zu hellen Gasleitungen,  
von denen jederzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit  
gehalten werden müssen.  
8. Ausbesserungen werden mit Geldstrafe bis zu  
60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
9. Die Nichtnahme bezeichneter Vorkehrungen der Erlaubnis  
zum Anbringen und zur Benutzung von Gas-Zapf-Apparaten  
bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch be-  
züglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu  
besonderen Veranlassungen sind.  
Leipzig, am 6. Juli 1881.

#### Bekanntmachung.

Die Bekannmachung vom 6. August d. J. sind  
die damals aufgefundenen Gas-Zapf-Apparate ihrer  
Gefährlichkeit wegen verboten worden.  
Nachdem jedoch die Inhabanten solcher Apparate, Herren  
Wandfeld & Jäger in Reudnitz, Verbesserungen daran an-  
gebracht und sich erboten haben, die Gaszapfen selbst zu befragen,  
weshalb die in dem unvorsichtigen und ungeschickten Umgehen  
mit dem Gasmaterial liegende hauptsächlich Gefahr ver-  
mindert wird, so haben wir auf Grund von dem Sachverständigen  
Bericht der Herren Wandfeld & Jäger die Vermeidung der  
gedachten Apparate unter den zu Vermeidung von  
Unfällen nötigen Beschränkungen bis auf Widerruf  
gestattet.

Indem wir Dies